

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

208

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Werra/Schleuse“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Werra/Schleuse“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 05.07.2022

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz,
Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 05.07.2022
Az.: 0901-21-4407/32-12-36914/2021
ThürStAnz Nr. 31/2022 S. 892 – 893

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Werra/Schleuse

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Obere Werra/Schleuse (GUV OWS) in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des GUV OWS in der Sitzung am 01. Juni 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Adressaten gemäß Satz 1. Ausnahmsweise erfolgt die Einladung mit einfacher Post, wenn das Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Zustelladresse gegenüber dem Vorstandsvorsteher verlangt. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei

Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladung an die Adressaten und fordert bei Einladung per E-Mail eine Lesebestätigung an.“

2. § 12 wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 eingefügt, Absatz 8 wird Absatz 9:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Das Verbandsmitglied stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

3. § 19 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Das Verbandsmitglied stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

4. § 35 Übergangsregelungen wird ersatzlos gestrichen. Der § 36 wird § 35.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 22.06.2022

Siegel

René Pfötsch
Verbandsvorsteher

Das Mitgliederverzeichnis (Anlage 3) gemäß § 5 Abs 4 zum Stand 01.01.2022 wird mit der Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht.

Es folgt 1 Anlage

Gewässerunterhaltungsverband Obere Werra/Schleuse

Gemeinden	Fläche [m ²]	Fläche [ha]	Stimmen
Ahlstädt	2.338.022,37	233,80	3
Auengrund	37.108.320,33	3.710,83	38
Beinerstadt	5.541.363,44	554,14	6
Bischofrod	5.469.300,85	546,93	6
Brünn/Thür.	6.102.308,09	610,23	7
Dingsleben	8.438.338,27	843,83	9
Ehrenberg	2.076.445,71	207,64	3
Eichenberg	4.501.130,81	450,11	5
Eisfeld	78.839.553,12	7.883,96	79
Goldisthal	161.766,49	16,18	1
Grabfeld	4.103.892,09	410,39	5
Grimmelshausen	4.209.672,43	420,97	5
Großbreitenbach	2.141.404,71	214,14	3
Grub	4.229.931,05	422,99	5
Heldburg	112.743.218,60	11.274,32	113
Henfstädt	8.132.026,53	813,20	9
Hildburghausen	72.890.961,32	7.289,10	73
Ilmenau	13.608.406,62	1.360,84	14
Kloster Veßra	19.778.499,69	1.977,85	20
Lengfeld	6.641.372,49	664,14	7
Leutersdorf	8.240.165,69	824,02	9
Marisfeld	1.426.113,51	142,61	2
Masserberg	24.205.066,77	2.420,51	25
Neuhaus am Rennweg	605.194,94	60,52	1
Oberstadt	1.739.359,40	173,94	2
Reurieth	16.196.166,87	1.619,62	17
Römhild	121.397.120,70	12.139,71	122
Schalkau	567.623,89	56,76	1
Schlechtsart	4.565.905,88	456,59	5
Schleusegrund	58.817.737,49	5.881,77	59
Schleusingen	123.681.535,90	12.368,15	124
Schweickershausen	9.752.192,79	975,22	10
St. Bernhard	3.777.696,71	377,77	4
Straufhain	57.403.122,83	5.740,31	58
Suhl	23.077.650,61	2.307,77	24
Themar	19.694.978,95	1.969,50	20
Ummerstadt	15.728.950,43	1.572,90	16
Vachdorf	3.990.012,40	399,00	4
Veilsdorf	30.901.316,20	3.090,13	31
Westhausen	15.434.811,81	1.543,48	16
			961